

Satzung des BVSA e.V. (BVSA-SATZG)

Beschlossen auf dem Gründungsverbandstag am 25.06.1990 in Halle. Änderungen wurden vom Landesverbandstag am 15.11.1991 in Halle, am 30.04.1994 in Halle, mit Umlagebeschluss gemäß § 32/2 BGB vom 23.11.1994, am 20.05.2000 in Bernburg, am 01.06.2002 in Osterwieck, am 10.05.2003 in Dessau, am 04.06.2005 in Wittenberg, am 17.06.2006 in Halle/Saale, am 16.06.2007 in Halberstadt, am 13.06.2009 in Wolmirstedt, am 25.06.2011 in Zerbst, am 22.06.2013 in Brehna, am 28.06.2014 in Wolmirstedt, am 05.05.2018 in Magdeburg, am 25.05.2019 in Magdeburg und am 07.06.2025 in Barleben OT Ebendorf beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Sportverband trägt den Namen "Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e.V." (kurz BVSA). Sein Sitz ist Halle/Saale. Der BVSA ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Stellung, Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der BVSA ist ein eigenständiger und unabhängiger Sportverband. Er stellt sich das Ziel, den Basketball in Sachsen-Anhalt zu pflegen und zu fördern. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der BVSA verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der BVSA tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der BVSA setzt sich für Respekt, Toleranz und Fairplay ein. Der BVSA kann sich organisatorisch territorial untergliedern.
2. Der BVSA erbringt zur Erfüllung seiner Ziele insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Veranstaltung von Landesmeisterschaften und anderer Wettbewerbe,
 - die Beteiligung an den Wettbewerben des DBB und der Regionalliga Nord.,
 - die Ausbildung und Förderung von TrainerInnen, Schieds- und KampfrichterInnen,
 - die Förderung des Nachwuchsleistungssports,
 - die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
 - die Förderung des Kinder-, Jugend-, Schul- und Hochschulsportes unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - die Unterstützung von Sportaktivitäten im Bereich des Behinderten- u. Versehrtenportes,
 - die Integration von Street- und Beachballaktivitäten.
3. Der BVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Basketballjugend im BVSA ist Bestandteil des BVSA. Die Basketballjugend im BVSA führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltplanes des BVSA zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der BVSA hat ordentliche -, außerordentliche - und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Vereine mit einer Basketball-Abteilung werden, die dem LSB Sachsen-Anhalt e.V. angehören, die Satzung und Ordnungen des BVSA anerkennen und gemeinnützig sind. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des BVSA schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam, es sei denn in der Aufnahmeerklärung ist ein anderes Datum benannt. Im Falle der Ablehnung kann Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Landesverbandstag. Vereine aus dem Bereich des DBB eines anderen Bundeslandes können nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Landesfachverbandes in den BVSA aufgenommen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die Basketball betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des DBB identisch sind. Über die Aufnahme entscheidet der Landesverbandstag auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gelten für die Aufnahme die Bestimmungen für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
4. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Landesverbandstag auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem BVSA berechtigt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand jeweils bis zum 30. September schriftlich mittels Einschreiben zugegangen sein.
Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Landesverbandstag. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Landesverbandstag schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist auf dem über den Ausschluss entscheidenden Landesverbandstag zu verlesen. Der Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit des Landesverbandstages beschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand bekannt gemacht werden.
6. Löst sich ein Mitgliedsverein auf oder wird er aufgehoben, so erlischt seine Mitgliedschaft. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den BVSA verloren. Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaften entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BVSA bleiben unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

Der BVSA ist Mitglied im Deutschen Basketball Bund e.V. (kurz DBB), der Regionalliga Nord e.V. (kurz RLN) und im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (kurz LSB S/A.).

§ 5 Beiträge und Gebühren

Der BVSA ist berechtigt, Beiträge und Gebühren zu erheben. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BVSA.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen entsprechend § 2 der Satzung in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die BVSA Satzung, die BVSA Ordnungen sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des BVSA zu befolgen. Das Einspruchsrecht regelt die Rechtsordnung.

§ 7 Organe des BVSA

Die Organe des BVSA sind:

- der Landesverbandstag
- der Vorstand
- die Rechtskommission.

§ 8 Der Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das höchste Organ des BVSA.
2. Der Landesverbandstag tritt jährlich zusammen. Er wird vom Vorstand 12 Wochen vor dem geplanten Termin einberufen. Die Einberufung wird in Form einer amtlichen Mitteilung im amtlichen Organ des BVSA veröffentlicht und den Mitgliedern mitgeteilt. Vier Wochen vor Beginn des Landesverbandstages erfolgt eine nochmalige Einladung im amtlichen Organ des BVSA, inklusive der Tagesordnung. Als amtliches Organ fungiert die BVSA-Homepage.
3. Der Landesverbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - b) die Bestätigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung der Haushaltspläne und Festlegung der Verbandsbeiträge,
 - c) Entscheidungen zu Strategien und Programmen der BVSA e.V.,
 - d) Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen sowie über Anträge,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Regelung der Zusammenarbeit mit dem DBB.
4. Die Delegierten werden auf der Grundlage der Zahlen der Teilnehmerscheinverteilung (gem. DBB-Statistik per 31.12.) in den Abteilungen Basketball der Sportvereine gewählt. Auf jedes angefangene halbe Hundert entfällt eine Stimme. Die Delegierten haben sich auszuweisen. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen vertreten. Vorstandsmitglieder können das Stimmrecht nicht ausüben. Wählbar sind Personen, die das 14. Lebensjahr beendet haben.
5. Bei Entscheidungen sowie Änderung der Ordnung gilt das einfache Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen. Bei Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse sind in der Geschäftsordnung festzuhalten.
6. Über den Landesverbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einzelheiten über die Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Beschlüsse enthält die Geschäftsordnung des BVSA. Der Landesverbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
7. Anträge zum Landesverbandstag können nur von den Mitgliedern und dem Vorstand eingebracht werden.

§ 9 Der außerordentliche Landesverbandstag

Außerordentliche Verbandstage sind vom Vorstand einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellen oder wenn der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung beschließt.

Die Bestimmungen des ordentlichen Landesverbandstages sind anzuwenden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie den Vorstandsmitgliedern:
 - Finanzen
 - Spielbetriebsorganisation
 - Jugend- und Schulsport
 - Leistungssport
 - Bildung
2. Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes für Jugend- und Schulsport, wird vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied für Jugend- und Schulsport wird vom BVSA-Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt.
3. Der BVSA wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied für Finanzen und dem Vorstandsmitglied für Spielbetriebsorganisation vertreten. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei der zuvor genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Zum Vorstandsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den BVSA hauptberuflich tätig ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist eine Position im Vorstand nicht besetzt, so kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag einen Vertreter berufen, sei es durch kommissarische oder kooptierende Berufung. Die durch den Verbandstag durchzuführende Nachwahl gilt bis zum nächsten Wahlverbandstag.
6. Der Vorstand des BVSA kann Ehrenvorsitzende berufen, die ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.
7. Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Kommissionen

Der Vorstand bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl oder Berufung und Tätigkeit der Kommissionen regeln die Satzung und Ordnungen des BVSA.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Landesverbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder sonstiges angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigungen ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von dem Landesverbandstag erlassen und geändert wird.

§ 13 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins und deren zugehörigen Personen sowie von Funktionsträgern, Trainern, Referenten, Teilnehmern am Sport- und Ausbildungsbetrieb und sonstigen Personen, die Aufgaben für den Verein wahrnehmen, verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die Einzelheiten der Datenverarbeitung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Landesverbandstag beschlossen und geändert.

§ 14 Rechtsgrundlage

Ergänzend zur Satzung (Satzg.) bestehen zur Regelung der Tätigkeit im BVSA folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Geschäftsordnung (GO),
- Spielordnung (SO),
- Jugendordnung (JO),
- Finanzordnung (FO),
- Schiedsrichterordnung (SRO),
- Rechtsordnung (RO),
- Ehrungsordnung (EO),
- Archivordnung (AO),
- Datenschutzordnung (DSO)

Grundlage für die BVSA-Ordnungen bilden die bestehenden Ordnungen des DBB.

§ 15 Rechtswesen

1. Die Rechtsprechung wird im BVSA von einer Rechtskommission nach den Bestimmungen der Rechtsordnung ausgeübt. Die Rechtskommission besteht aus dem Rechtswart und vier Beisitzern.
2. Der Rechtswart und die Beisitzer werden vom Landesverbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen keine andere Wahlfunktion im BVSA ausüben.
3. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung sind unabhängig. Der Rechtswart und die Rechtskommissionsmitglieder sind weder weisungsgebunden noch abwählbar.

§ 16 Kassenprüfung

Der Landesverbandstag wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des BVSA zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Kasse muss im Rahmen der Geschäftsordnung zweimal im Wirtschaftsjahr geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Landesverbandstag schriftlich zu berichten.

§ 17 Verwaltung

Die Verwaltung des BVSA erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt. Der Geschäftsführer arbeitet satzungsgemäß und nach Arbeitsanweisungen.

§ 18 Auflösung des BVSA

Durch Beschluss des eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstages kann der BVSA aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BVSA an den LSB Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit

Satzung und Ordnungen treten mit der Annahme durch den Landesverbandstag in Kraft, sofern der Landesverbandstag nicht andere Termine festlegt.

Ende der Satzung